

Schifffahrt

Neues Seearbeitsgesetz betrifft auch versorgende Apotheken

Seit dem 1. August 2013 ist ein Seearbeitsgesetz (SeeArbG) in Kraft. Das Gesetz wirkt sich auch auf die Tätigkeiten von Apothekern aus, die im Auftrag von Reedern Schiffsapotheken an Bord von Handelsschiffen unter deutscher Flagge ausrüsten, teilt die Berufsgenossenschaft Verkehr mit.

Die Änderungen betreffen vor allem die Modalitäten für die Überprüfung der Schiffsapotheke: Die vorgeschriebene medizinische Ausstattung wurde aktualisiert, das amtliche Apothekenzertifikat ist weggefallen, die Reeder müssen ihre Schiffe jährlich betriebsintern unter Mitwirkung eines Apothekers überprüfen lassen und die Berufsgenossenschaft Verkehr (Dienststelle Schiffsicherheit) ist für die Überprüfung der medizinischen Ausstattung zuständig. Für die medizinische Ausstattung von Handelsschiffen sind nunmehr vier Institutionen zuständig:

Reeder

Nach dem Seearbeitsgesetz ist der Reeder für die medizinische Ausstattung verantwortlich. Er muss dafür sorgen, dass die medizinische Ausstattung an Bord zu jeder Zeit den Vorschriften entspricht. Der Reeder ist verpflichtet, die Ausstattung mindestens alle zwölf Monate an Bord durch seine Angestellten (z. B. durch den 2. Offizier) prüfen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt dürfen keine Medikamente abgelaufen sein. Der Reeder ist aber nicht verpflichtet, nur Medikamente vorzuhalten, die noch mindestens ein Jahr haltbar sind.

Apotheken

Bei den jährlichen betriebsinternen Kontrollen der medizinischen Ausstattung muss ein vom Reeder beauftragter Apotheker mitwirken. Wie diese Mitwirkung im Detail aussieht, entscheidet der Apotheker. Wie bisher auch bescheinigt der Apotheker, dass er den Inhalt der Schiffsapotheke jährlich überprüft hat.

Der Reeder muss diese Bescheinigung fünf Jahre lang an Bord aufbewahren. Für diese Bescheinigung ist keine feste Form vorgeschrieben. Ein amtliches Apothekenzertifikat, das bisher von den Hafennärrlichen Diensten oder Gesundheitsämtern ausgestellt wurde, gibt es nicht mehr. Deshalb sollten Apotheker in ihren Bescheinigungen den bisher verwendeten Zusatz »Diese Bestätigung ersetzt nicht die amtliche Apothekenbescheinigung« streichen. In einem deutschen Hafen ist der Apotheker verpflichtet, Medikamente, die er an Bord liefert, in die Schiffsapotheke nach dem vorgeschriebenen Stauplan einzusortieren. Befindet sich ein Schiff im Ausland, darf der Apotheker wie bisher Medikamente per Post versenden.

BG Verkehr

Ab sofort prüft die BG Verkehr (Dienststelle Schiffsicherheit) – und nicht mehr die Hafennärrlichen Dienste – die medizinische Ausstattung an Bord von Handelsschiffen. Diese Überprüfung, unter anderem der Schiffsapotheke, wird in die ohnehin stattfindenden seearbeitsrechtlichen Kontrollen integriert. Die Besichtigter der Dienststelle Schiffsicherheit (im Ausland sind es die Besichtigter der anerkannten Klassifikationsgesellschaften) führen diese Seearbeitsinspektionen je nach Schiff unterschiedlich häufig durch:

- alle 2,5 Jahre bei Schiffen in der internationalen Fahrt
- alle 3 Jahre bei Schiffen in der nationalen Fahrt
- alle 4 Jahre bei Fischereifahrzeugen über 24 m Länge oder die mehr als

200 sm von der Küste entfernt eingesetzt werden

- anlassbezogen (z. B. bei Beschwerden) bei allen anderen Fischereifahrzeugen

Darüber hinaus kontrollieren die Besichtigter der Dienststelle Schiffsicherheit die medizinische Ausstattung bei der Indienststellung eines Schiffes, einem Flaggenwechsel oder wenn Hinweise oder Beschwerden auf Mängel eingehen. Die BG Verkehr kann auf Antrag des Reeders in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgeschriebenen medizinischen Ausstattung genehmigen.

Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt

Am 1. August hat der neu gebildete »Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt« die vorgeschriebene medizinische Ausstattung für Seeschiffe unter deutscher Flagge beschlossen. Der Ausschuss hat bis auf kleinere Änderungen das bisher in der Krankenfürsorgeverordnung enthaltene Verzeichnis der Medikamente, Medizinprodukte und Hilfsmittel übernommen. Auch das Krankenbuch, Betäubungsmittelbuch, die »Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrtsschiffen« gehören dazu. Neu ist das Ärztliche Berichtsfeld, voraussichtlich im Oktober wird die Maritime-Medizin-Verordnung in Kraft treten. In dieser neuen Verordnung werden weitere Bereiche der maritimen Medizin geregelt werden. Die Apothekerkammer wird über die Änderungen durch diese Verordnung informieren.



Die vorgeschriebene medizinische Ausstattung ist unter www.deutsche-flagge.de/de/medizin/ausstattung veröffentlicht.

Information

BG Verkehr
Dienststelle Schiffsicherheit
Seeärztlicher Dienst
Telefon 040 361 37-340, -350, -365, -334
Fax 040 361 37-333
seeaerztlicher-dienst@bg-verkehr.de